

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich Jugendhilfe - Projekte, Dienste und Einrichtungen - FRLJHEF-P

1. Allgemeine Fördergrundsätze

1.1 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten Anwendung, die durch den Stadtrat in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe beschlossen worden sind.

Der für die Aufgabenerfüllung erforderliche Umfang der Maßnahme, einschließlich der Ausgestaltung in sachlicher, personeller, zeitlicher und finanzieller Hinsicht wird im jeweiligen Maßnahmeplan ausgewiesen.

1.2 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Maßnahmen und Projekten der Jugendhilfe Anwendung, über die die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet. Die Verwaltung des Jugendamtes entscheidet über die Förderung von Maßnahmen und Projekten, deren Zuschuss bis zu 5.000 EUR beträgt.

1.3 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Maßnahmen der Jugendhilfe Anwendung, über die der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet.

1.4 Der Jugendhilfeausschuss kann im begründeten Einzelfall mit Beschluss Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.

2. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

2.1 Im Sinne des § 1 Sozialgesetzbuches (SGB) VIII ist Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie,

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen,
- dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

2.2 Die Landeshauptstadt Erfurt fördert Maßnahmen der Jugendhilfe in Erfurt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage

- des § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII,
- des Sozialgesetzbuches (SGB) X,
- der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV),
- der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF)

2.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2.4 Gegenstand der Förderung sind Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte der Jugendhilfe in Erfurt, die Bestandteil der gültigen Maßnahmepläne sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Jugendhilfe, die Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien mit Wohnsitz in der Stadt Erfurt anbieten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsnehmer muss gemäß § 74 SGB VIII

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79 a SGB VIII gewährleisten,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

4.2 Die Voraussetzung einer Förderung nach § 74 Abs. 3 SGB VIII gilt als erfüllt, wenn der jeweilige Kosten- und Finanzierungsplan eine mindestens 10prozentige Deckung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der zu fördernden Maßnahme aus Einnahmen und Eigenmitteln des Maßnahmeträgers gewährleistet. Diese Regelung gilt nicht für die Jugendverbände und den Stadtjugendring.

4.3 Liegen die Voraussetzungen nach 4.2 Satz 1 nicht vor, wird die Höhe der angemessenen Eigenleistung des Maßnahmeträgers durch die Verwaltung des Jugendamtes geprüft. Dazu hat der Träger geeignete Unterlagen einzureichen (Haushaltspläne, Bilanzen, Jahresabschlüsse, etc.) und eine Abgrenzung der zu fördernden Maßnahme von weiteren jeweilig zu begründenden Betätigungsfeldern vorzunehmen.

Alle Einnahmen des Trägers, die zur Finanzierung der zu fördernden Maßnahme genutzt werden können, sind als Eigenleistungen des Trägers anzurechnen. Davon ausgenommen sind:

- Einnahmen die begründet zur Umsetzung weiterer Betätigungsfelder des Trägers bestimmt sind,
- rechtlich unabwendbare Rückstellungen des Trägers,
- begründete Rücklagen.

Weitere Einnahmepotentiale im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme sind zu prüfen und gegebenenfalls vom Maßnahmeträger zu erschließen.

Als Eigenmittel sind auch fachlich begründete geldwerte Leistungen anzusehen.

4.4 Ergänzend zu den Voraussetzungen der Förderung gemäß § 74 SGB VIII sowie der VV zu § 23 und der VV zu § 44 ThürLHO soll der Zuwendungsempfänger seine Arbeit entsprechend den formulierten Grundsätzen der Jugendhilfe der Stadt Erfurt gestalten.

4.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Verwaltung des Jugendamtes oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch seiner geförderten Veranstaltung/en und/oder Einrichtung/en zu gestatten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) gemäß der Maßnahmepläne der Jugendhilfe der Landeshauptstadt Erfurt.

5.2 Personalkosten sind die Aufwendungen für hauptamtliche Fachkräfte, Honorarkräfte, Freiwilligendienste einschließlich Arbeitgeberaufwendungen und Personalnebenkosten incl. Fortbildung und Supervision.

5.3 Verwaltungskosten sind Verwaltungspersonalkosten, Verwaltungssachkosten und Dienstleistungskosten. Sach- und Maßnahmekosten sind alle sonstigen Kosten. Dazu gehören auch Mietnebenkosten und die Anschaffung von Gegenständen bis 800 EUR.

5.4 Mietkosten sind die Kaltmieten ohne Mietnebenkosten bzw. Abschreibungen bei Gebäudeeigentum.

5.5 Die Finanzierung der Projekte, Maßnahmen und Einrichtungen erfolgt regelmäßig als Anteilfinanzierung, es sei denn, der gültige Maßnahmeplan der Jugendhilfe sieht ausdrücklich eine andere Finanzierungsart vor.

5.6. Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

5.7 Bemessungsgrundlage

5.7.1 Personalkosten werden bis zu der Höhe von vergleichbaren städtischen Mitarbeitern anerkannt. Die Höhe der zuwendungsfähigen Personalkosten bemisst sich weiterhin bis zu der Höhe, zu der der Zuwendungsempfänger nach seinen tariflichen und/oder arbeitsrechtlichen Regelungen eindeutig verpflichtet ist. Eine Zuwendung erfolgt nicht für freiwillige Zahlungen des Zuwendungsempfängers oder für Zahlungen, für die er sich nur dann verpflichtet hat, wenn er eine Zuwendung der Stadt hierfür erhält. Sofern in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe keine Regelung getroffen ist, werden Zuwendungen für Fortbildung als Pauschale pro VbE nach der Höhe der dem Jugendamt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

5.7.2 Verwaltungskosten sowie Sach- und Maßnahmekosten werden als Pauschale bezuschusst. Sofern hierzu in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe keine Regelung getroffen ist, wird die Pauschale mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses festgesetzt.

5.7.3 Zuwendungen für Mietkosten erfolgen im erforderlichen Umfang. Der erforderliche Umfang bemisst sich nach den Flächen, die für die Einrichtung, Maßnahme bzw. das Projekt nach Nr. 1.1 erforderlich sind. Die Entscheidung über die zuwendungsrelevante Erforderlichkeit trifft die Verwaltung des Jugendamtes, sofern hierzu in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe keine Regelung getroffen ist.

5.7.4 Außerhausveranstaltungen sind Bestandteil der Förderung nach dieser Richtlinie. Hier sind angemessene Teilnehmerbeiträge einzunehmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Entsprechend der Zuwendungsart wird die ANBest-P (Anlage 2 zur VV zu § 44 ThürLHO) bei Projektförderung regelmäßig zur Grundlage der Förderung erklärt.

6.2 Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist unter bestimmten Bedingungen möglich. Die Weitergabe muss in diesen Fällen im Zuwendungsbescheid ausdrücklich geregelt sein.

7. Verfahren

7.1 Bis zum 30.09. ist der schriftliche Antrag auf eine Zuwendung für den im Folgejahr beginnenden Zuwendungszeitraum in der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen. Hierfür ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes einschließlich der Anlagen zu verwenden.

7.2 Der Zuwendungszeitraum kann sich unter Haushaltsvorbehalt über die Laufzeit der jeweiligen Maßnahmepläne erstrecken. Näheres regelt der jeweilige Maßnahmeplan.

7.3 Liegt für Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte, die Bestandteil gültiger Jugendhilfepläne sind, zum 01. Januar noch kein Zuwendungsbescheid vor, kann das Jugendamt den vorzeitigen Maßnahmebeginn auf Antrag genehmigen und nach Mittelabruf im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Abschläge auszahlen.

7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Mittelabruf maximal in der Höhe, die für die laufenden Zahlungen innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung benötigt werden.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.04. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres in der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen. Dieser besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht.

7.5.2 Erstreckt sich der Zuwendungszeitraum über mehrere Jahre, ist bis zum 30.04. jedes Kalenderjahres ein Zwischennachweis einzureichen. Dieser besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht.

7.5.3 Der Sachbericht nach Pkt. 7.4.2 und 7.4.3 entfällt, sofern durch den öffentlichen Jugendhilfeträger andere Formen der Berichterstattung festgelegt sind.

7.5.4 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle für den Zweck der Zuwendung entstandenen Einnahmen und Ausgaben summarisch entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Die Ausgaben und Einnahmen sind zusätzlich formlos einzeln unter Angabe folgender Daten nachzuweisen:

Belegnummer / Tag der Zahlung / Empfänger bzw. Grund der Zahlung / Betrag.

Für Ausgaben in Form von Umlagen ist der Verteilerschlüssel und die Höhe der Gesamtkosten der Umlage anzugeben.

7.5.5 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen (Nr. 7.4 Anlage 1 zur Nr. 5.1 VV § 44 LHO).

7.5.6 Zuwendungsbescheide und Belege über andere Zuwendungsgeber sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Der Träger hat mit dem Verwendungsnachweis die Vollständigkeit der Angaben zu bestätigen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBestEF und die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. (Nr.7.5 Anlage 6 zur VV § 44 LHO)

8. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2019 tritt die bisherige Förderrichtlinie außer Kraft.